



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum

28. Juli 2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Verwaltungsbehörden  
- Veterinärämter -

nachrichtlich:  
Innenministerium

 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – Lange Beförderungen von Nutztieren in Drittstaaten

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Nach aktueller Kenntnis kommt es derzeit zu CoViD19-bedingten Beschränkungen bei der Abfertigung von Tiertransporten an EU-Außengrenzen. Weiterhin sind unzulängliche Transportbedingungen und/oder fehlende Versorgungsmöglichkeiten für Nutztiere (Rinder) bei Transporten insbesondere in Richtung Russischen Föderation/Kasachstan/Usbekistan/Aserbaidschan/Kirgisistan/Tadschikistan/Turkmenistan, in die Türkei sowie beim Verladen von Tieren in Häfen, insbesondere am Mittelmeer mit Zielen meist in Nordafrika/Kleinasien, bekannt geworden.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden deshalb angewiesen, oben genannte lange Beförderungen von Nutztieren in weit entfernte Drittstaaten bis auf Weiteres nicht abzufertigen.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden außerdem gebeten, dem Ministerium über Versagungen der o.g. Transporte jeweils im Einzelfall über die Regierungspräsidien zu berichten.

Aus Gründen der Eilbedürftigkeit wird dieser Erlass den unteren Verwaltungsbehörden auch direkt zugeleitet.

